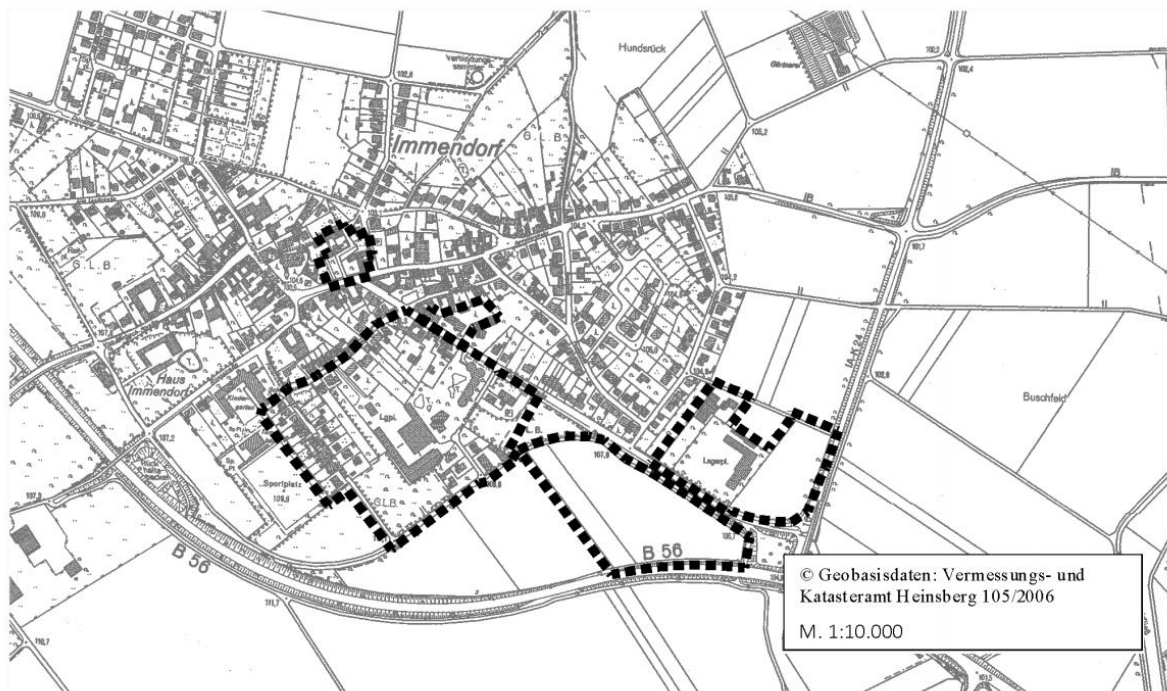


der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)

- I. des Entwurfs der 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen
- II. Geltungsbereich: Fläche im Stadtgebiet Immendorf, südwestlich und nordöstlich der Dürener Straße und nördlich der B 56, Erweiterung der Firma Pohlen
- III. Übersicht: 74. Änderung des Flächennutzungsplans



Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 29.04.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Es wird beschlossen, den Entwurf der 74. Flächennutzungsplanänderung erneut offenzulegen nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.“

Der Planentwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit der Begründung und dem Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB) in der Zeit

vom 11.05.2020 bis einschließlich 15.06.2020

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen (Rathaus), Markt 9, 52511 Geilenkirchen im Flur des Amtes für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Hochbau, 2. Obergeschoss am Aushang vor Zimmer 206 während der Publikumszeiten

montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus ist die Stadtverwaltung Geilenkirchen bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen. Wenn Sie – neben der unten stehenden Möglichkeit der Einsichtnahme über das Internet – während der vorstehenden Dienststunden persönlich bei der Stadtverwaltung von Ihrem Recht auf Einsichtnahme Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie Herrn Michael Jansen (Tel. 02451/629 208, E-Mail: Michael.Jansen@Geilenkirchen.de) oder Herrn Jochen Tichelbäcker (Tel. 02451/629 234, E-Mail: Jochen.Tichelbaecker@Geilenkirchen.de) während der Dienststunden zu kontaktieren und einen konkreten Termin zu vereinbaren. Wir werden Sie dann am rückwärtigen Eingang der Stadtverwaltung, welcher gegenüber des Parkhauses gelegen ist, abholen und Sie zu den offenliegenden Unterlagen begleiten. Hygienische Mittel, wie beispielsweise Einmalmundschutz und Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt.

Sollten Sie dennoch ohne vorherige Terminvereinbarung während der vorstehenden Dienststunden Einsichtnahme begehren, bitten wir Sie uns gleichsam unter einer der vorgenannten Telefonnummern zu kontaktieren. Wir werden Ihnen dann die Räumlichkeiten zur Einsichtnahme öffnen. Sollte jedoch zur gleichen Zeit bereits eine andere Person Einsicht nehmen, müssten Sie mit Wartezeiten rechnen.

Zu den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen zählen auch die im Verfahren erstellten Gutachten:

- Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege. 2019. Zwischenbericht zur archäologischen Sachverhaltsermittlung nach Abschluss des Sondageprogrammes im Bereich „Huppertensfuhr“. Düren: Goldschmidt Archäologie & Denkmalpflege, 2019.
- Kramm Ingenieure GmbH & Co. KG. 2019. Aufstellung eines Bebauungsplans an der Dürener Straße in Geilenkirchen-Immendorf - Geotechnischer Bericht über den Baugrund und seine Wasserführung mit Beurteilung. Aachen: Kramm Ingenieure GmbH & Co. KG, 2019.

Informationen zu umweltrelevanten Aspekten wie die Umweltauswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Informationen	
Schutzgut	Art der Umweltinformation
Tiere	Artenvielfalt und Artenschutz, Lebensraum und –qualität, Inanspruchnahme von Freiraum, zu erwartendes Artenvorkommen
Pflanzen	Artenvielfalt und Artenschutz, Biotopfunktion, Inanspruchnahme von Freiraum, Eingriff und Kompensation
Fläche	Lebensgrundlage für Menschen, Inanspruchnahme und derzeitige Nutzung, Vorbelastung und Verbrauch
Boden	Zusammensetzung, Schutzwürdigkeit, Vorbelastung, Altlasten, Empfindlichkeit, Bodenfunktion (Nutzung und potenzieller Lebensraum)

Wasser	Funktion als Grundlage organischen Lebens, Bedeutung Kleinklima, Trinkwasserreservoir, Hochwasserschutz, Grundwasserschutz, Vorbelastung, Grundwasserabsenkung, Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete
Luft und Klima	Kleinklima und Vegetationsentwicklung, Luftqualität, Vorbelastung
Landschaftsbild	ästhetische und identitätsbewahrende Funktion, Eigenart, Erholungswert, Ackernutzung, Vorbelastung, Landschaftszusammenhang
Biologische Vielfalt	Vielfalt der Ökosysteme, Artenvielfalt, genetische Vielfalt innerhalb der Arten, Lebensraumtypen
Natura 2000-Gebiete	Sicherung der Lebensräume, Schutz der Tier- und Pflanzenarten, Vermeidung von Verschlechterungen
Mensch	Daseinsfürsorge, Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Naherholung, Immissionen, Vorbelastung, Gefahren für menschliche Gesundheit, Siedlungsstrukturen
Kultur- und Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, landwirtschaftliche Nutzung, Bodenschätze, Vorbelastung
Wechselwirkung	

Während des unter IV. genannten Zeitraumes können die ausgelegten Unterlagen eingesehen sowie Anregungen und Hinweise insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form (z. B. per Mail unter Stadtplanung@Geilenkirchen.de oder Fax unter 02451/629 296) bei der Stadtverwaltung (Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Hochbau, Zimmer 208 oder 220) vorgetragen werden.

Gegebenenfalls gewünschte Auskünfte werden im Zimmer 208 oder 220 erteilt.

V. Bekanntmachungsanordnung

Der unter IV. genannte Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 29.04.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ergeht gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB.

Zusätzlich werden der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 3 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt. Der Zugriff erfolgt über den nachfolgenden Link:

www.geilenkirchen.de/stadtplanung/bauleitplanung/bauleitplanung-im-verfahren/

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 4 a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Geilenkirchen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

gez.

Georg Schmitz
Bürgermeister